

**Standesbegehren SVP-Fraktion:
«Revision der UNO-Flüchtlingskonvention von 1951**

Die Migrationsströme aus Afrika, dem Nahen und Mittleren Osten haben in letzter Zeit massiv zugenommen und es ist damit zu rechnen, dass sie sich in Zukunft noch intensivieren werden. Genauso wie die meisten europäischen Länder ist auch die Schweiz stark davon betroffen. Ein grosser Teil der Asylgesuche wird von Personen eingereicht, die von Menschenschmugglern unter teilweise lebensbedrohenden Bedingungen in die Zielländer geschleust werden. Viele Gesuchsteller, welche die Kriterien zur Anerkennung als Flüchtlinge nicht erfüllen, tauchen in die Illegalität ab, da ihre Herkunftsländer oft ihre Rückführung ablehnen. Mit einer Bestimmung, dass Asylanträge grundsätzlich in den Herkunfts- oder Nachbarländern der Gesuchsteller gestellt werden müssen, würden die Anreize zur illegalen Migration unter dem Vorwand, verfolgt zu sein, weitgehend wegfallen. Die heutigen aufwendigen Empfangsstrukturen in den Zielländern könnten reduziert werden, da nur noch Personen mit geprüftem und anerkanntem Flüchtlingsstatus legal einreisen könnten. Der anzuwendende Mechanismus besteht bereits heute im Rahmen des Resettlement-Programms des UNHCR, wobei die vorgesehenen Aufnahmeländer die vom UNHCR behandelten Gesuche erst nach einer Sicherheitsüberprüfung definitiv akzeptieren.

Die Revision der Flüchtlingskonvention von 1951 ist dringend. Die Schweiz mit ihrer weltweit anerkannten humanitären Tradition soll den Anstoss dazu geben.

Das Präsidium wird eingeladen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, den Bundesrat zu beauftragen, unter Berufung auf Art. 45 der UNO-Flüchtlingskonvention bei den Vereinten Nationen die Revision der Flüchtlingskonvention zu beantragen, unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte:

- a) Die Vertragsstaaten der Flüchtlingskonvention vereinbaren, dass Asylanträge grundsätzlich in den Herkunfts- oder Nachbarländern der Gesuchsteller eingereicht werden müssen, namentlich bei den Vertretungen des Hochkommissariates für Flüchtlinge (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM).
- b) Die Herkunftsländer der Flüchtlinge verpflichten sich, den Menschenschmuggel aktiv zu bekämpfen und bei der Rückführung von abgewiesenen Asylbewerbern zu kooperieren.
- c) Die Aufnahmeländer der Flüchtlinge verpflichten sich, ihre Entwicklungshilfe vermehrt auf die Schaffung von demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen in den Herkunftsländern auszurichten.»